

Klasse 4: Erste Gehilfen, durchaus sicher in der Bearbeitung und Regulierung feinsten und kompliziertester Uhren, die in der Anfertigung neuer Teile in feinsten Ausführung Gutes leisten.

Werkstattleiter oder sonstige, in gehobener Stellung sich befindliche Leute erhalten eine Zulage, die mindestens 10 % betragen soll.

Weibliche Gehilfen erhalten bei gleicher Leistung gleichen Lohn.

Die Klasseneinteilung der Gehilfen erfolgt bei ihrer Anstellung und hat schriftlich zu erfolgen. Ist darüber zwischen den beiden Parteien keine Einigung zu erzielen, so entscheidet zunächst das Ortstarifamt.

Als Berufungsinstanz entscheidet das Bezirkstarifamt endgültig.

Die Lohnsätze werden folgendermaßen geregelt:

Die Tariforte werden in fünf Ortsklassen eingeteilt. Die Einteilung hat durch die Tarifämter zu geschehen. Der in der ersten Ortsklasse zu zahlende Lohn wird halbmonatlich nach den jeweiligen wirtschaftlichen Verhältnissen festgesetzt.

Der Lohn der Ortsklasse II beträgt 90 % des Lohnsatzes der Ortsklasse I.

Der Lohn der Ortsklasse III beträgt 80 % des Lohnsatzes der Ortsklasse I.

Der Lohn der Ortsklasse IV beträgt 70 % des Lohnsatzes der Ortsklasse I.

Der Lohn der Ortsklasse V beträgt 60 % des Lohnsatzes der Ortsklasse I.

In ganz besonders teuren Orten tritt hierzu ein Zuschlag, dessen Höhe vom Bezirkstarifamt festgesetzt wird.

In ganz besonders billigen Bezirken kann mit Einverständnis der Gehilfenschaft des Bezirks ein geringerer Lohn festgesetzt werden.

Für freie Station (Kost und Wohnung) kann bis zu $66\frac{2}{3}$ % des entfallenen Lohnes in Abzug gebracht werden.

Die Ortslöhne sind feste Entgelte. In den Arbeitslohn ist die Entschädigung für das eingebrachte Werkzeug eingeschlossen. Bürsten, Schmirgelhölzer, Sägen, Lederfeilen, Zapfenreibahlen stellt der Arbeitgeber.

Für Werkzeuge und Garderobe der Gehilfen haftet der Arbeitgeber bei Feuer, Einbruchsdiebstahl und anderen Fällen höherer Gewalt (Plünderung, Aufruhr) im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Die Arbeitgeber müssen aber das Werkzeug und die Garderobe der Arbeitnehmer gegen alle Gefahren ohne Entgelt in angemessener Höhe versichern, wenn sie ihre eigenen Waren, Werkzeug und Garderobe in denselben Räumen ebenfalls versichert haben.

Beispiel einer Lohnstabelle zum Lohnstarif

Klasse	I	II	III	IV	V
Leistungsklasse I	600	540	480	420	360
„ 2	850	765	680	595	510
„ 3	1000	900	800	700	600
„ 4	1200	1080	960	840	720

4. Urlaub

Nach einem vollen Jahr Tätigkeit in der gleichen Stellung ist ein Urlaub von sechs, nach zwei vollen Jahren Tätigkeit von neun, nach drei vollen Jahren Tätigkeit von zwölf Arbeitstagen unter Fortzahlung des normalen Lohnes zu gewähren.

Krankheiten bis zu drei Monaten gelten nicht als Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses. Hat der Gehilfe zur Zeit der Entlassung

oder Kündigung die Voraussetzungen für die Urlaubsgewährung erfüllt, so ist ihm von dem bisherigen Meister Urlaub zu gewähren, es sei denn, daß er aus Gründen entlassen wird, die er zu vertreten hat.

Während des Urlaubs darf der Beurlaubte keine anderweitige Beschäftigung im Beruf ausüben. Eine Zuwiderhandlung hat die Verwirkung des gesamten Urlaubsentgelts zur Folge und berechtigt zur sofortigen Entlassung.

Hat ein Gehilfe aus eigener oder auf Veranlassung seines Prinzipals auf den ihm zustehenden Urlaub verzichtet, ihn also nicht ausgenutzt, oder ist derselbe ihm von seiten seines Prinzipals verweigert, so hat er Anspruch auf Auszahlung des Betrages, der ihm bei Urlaub für diese Zeit geworden wäre.

5. Kündigung

Die Kündigungsfrist ist die gesetzliche von 14 Tagen. Anderweitige Abkommen zwischen beiden Parteien sind zulässig, müssen jedoch schriftlich erfolgen.

Die gesetzlichen Bestimmungen über fristlose Entlassung aus wichtigen Gründen bleiben unberührt.

6. Allgemeines

Mit Abschluß dieses Tarifvertrags übernehmen die Gehilfen die Verpflichtung, in ihrer freien Zeit keinerlei Facharbeiten für andere Personen auf eigene Rechnung auszuführen.

Die Arbeitgeber verpflichten sich, keine Gehilfen zu beschäftigen, die von anderer Seite engagiert sind.

Die vertragschließenden Parteien verpflichten sich, ihren ganzen Einfluß zur Durchführung und Aufrechterhaltung dieser Bestimmungen einzusetzen, besonders auch solchen Arbeitgebern und Arbeitnehmern gegenüber, die durch Umgehung der Bestimmungen eine Schädigung beabsichtigen.

7. Ortstarifämter, Bezirkstarifämter, Haupttarifamt

Zur Durchführung des Vertrages werden Ortstarifämter, Bezirkstarifämter und das Haupttarifamt gebildet.

Ortstarifämter werden nach Bedarf gebildet. Die Ortstarifämter bestehen aus der gleichen Zahl von Meistern und Gehilfen, und zwar aus drei Meistern und aus drei Gehilfen, sowie einem unparteiischen Vorsitzenden, der von den Mitgliedern des Ortstarifamtes gewählt wird.

Der Vorsitzende hat auf Antrag innerhalb einer Frist von drei Tagen eine Sitzung einzuberufen. Die in der Sitzung gefällte Entscheidung hat der Vorsitzende innerhalb fünf Tagen den Parteien zuzustellen. Diese Entscheidungen des Ortstarifamtes sind, soweit es sich lediglich um Streitigkeiten einzelner Mitglieder handelt, endgültig. Soweit die Entscheidung eine örtliche Organisation in ihrer Gesamtheit betrifft, kann innerhalb zehn Tagen, vom Tage der Zustellung der Entscheidung an gerechnet, auf Antrag einer Partei das Bezirkstarifamt um Entscheidung angerufen werden.

Bezirkstarifämter werden für den Bezirk eines Provinzialverbandes oder Landesverbandes des Zentralverbandes gebildet. Die Zusammensetzung des Bezirkstarifamtes ist die gleiche wie beim Ortstarifamt. Die Zuständigkeit erstreckt sich auf die Entscheidung örtlicher Streitigkeiten, soweit sie Gesamtstreitigkeiten der Arbeitgeber oder Arbeitnehmer betreffen. Das Verfahren vor dem Bezirkstarifamt ist das gleiche wie bei den Ortstarifämtern, nur wird hinsichtlich der Anberaumung einer Sitzung eine Frist von acht Tagen nach Anrufung vorgesehen. Gegen die Entscheidung des Bezirkstarifamtes ist die Berufung an das Haupttarifamt zulässig.

Das Haupttarifamt besteht in Hannover. Es besteht aus fünf Meistern, fünf Gehilfenvertretern und einem unparteiischen Vorsitzenden. Die Mitglieder des Haupttarifamtes werden von den vertragschließenden Verbänden ernannt ohne gegenseitiges Ablehnungsrecht. Der unparteiische Vorsitzende wird von den Mitgliedern des Haupttarifamtes gemeinsam gewählt. Kommt keine Einigung über den Vorsitzenden zustande, so wird der Vorsitzende durch das Landgericht Hannover ernannt.

Dem Haupttarifamt unterstehen alle Berufungsstreitigkeiten der Bezirkstarifämter zur endgültigen Entscheidung und alle Streitfragen, die sich aus dem Tarif als Ganzes ergeben, die Aenderung und Neufestsetzung der Grundlöhne, sowie die Ueberwachung der Tarifbestimmungen.

8. Tariffdauer

Dieser Reichstarifvertrag tritt am 15. Mai 1923 in Kraft und gilt bis 31. März 1924. Mit dem Inkrafttreten erlöschen alle anderen bisher gültigen Vereinbarungen.

Wird der Tarifvertrag nicht bis zum letzten Februar 1924 gekündigt, so gilt er auf ein Jahr verlängert.

Dresden, am 5. Mai 1923.

Zentralverband der Deutschen Uhrmacher E. V.
(Einheitsverband). Sitz Halle

Deutscher Uhrmachergehilfen-Bund
Sitz Osnabrück

Der Bezugspreis für Juli

mußte infolge der ganz enormen Papierpreissteigerung und der Erhöhung aller sonstigen Herstellungskosten auf

8000 Mark

festgesetzt werden. Der Preis versteht sich

nur bei sofortiger Zahlung

und ist freibleibend.

Der geforderte Bezugspreis bleibt wieder im Rahmen des bisherigen Durchschnittsatzes von ein Sechstel des Ertrages einer einfachen Reparatur (48000 Mk.).

Wir bitten, den Betrag auf Postscheckkonto: Die UHRMACHERKUNST, Halle a. S. (Scheckamt Leipzig Nr. 103533), baldigst einzusenden.

Zentralverband der Deutschen Uhrmacher
Halle a. S. — Mühlweg 19